

Kirchgemeindeordnung
der evangelisch-reformierten
Kirchgemeinde Mönchaltorf

Abgenommen durch die KGV am 27.11.2011

Inhaltsverzeichnis

I. Die Kirchgemeinde	3/4
Art. 1 Rechtsstellung und Zweck	3
Art. 2 Autonomie und Aufgaben	3
Art. 3 Mitgliedschaft	3
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht	3
Art. 5 Organe	3
Art. 6 Urnenwahlen	3/4
Art. 7 Publikationsorgane	4
Art. 8 Zusammenarbeit mit der Politischen Gemeinde	4
Art. 9 Schweigepflicht	4
II. Die Kirchgemeindeversammlung	4/5
Art. 10 Einberufung und Leitung	4
Art. 11 Befugnisse	4/5
Art. 12 Freie Versammlungen	5
III. Die Kirchenpflege	5/6/7
Art. 13 Auftrag	5
Art. 14 Zusammensetzung und Konstituierung	5
Art. 15 Zeichnungsberechtigung	6
Art. 16 Allgemeine Befugnisse	6
Art. 17 Finanzbefugnisse	7
Art. 18 Kommissionen und Arbeitsgruppen	7
Art. 19 Entschädigungen und Sitzungsgelder	7
IV. Die Rechnungsprüfungskommission	7/8
Art. 20 Zusammensetzung und Konstituierung	7
Art. 21 Aufgaben und Arbeitsweise	7/8
V. Anstellungsverhältnisse	8
Art. 22 Kirchgemeindeangestellte	8
VI. Schlussbestimmungen	9
Art. 23 Inkrafttreten	9

I. Die Kirchgemeinde

Art. 1 *Rechtsstellung und Zweck*

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Mönchaltorf ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.

Sie ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu wecken und zu fördern.

Art. 2 *Autonomie und Aufgaben*

Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und Erfüllung ihres Auftrages im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.

Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen sowie durch die Kirchgemeindeordnung und durch Gemeindebeschlüsse zugewiesen sind.

Art. 3 *Mitgliedschaft*

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Mönchaltorf umfasst alle Einwohner im Gebiet der politischen Gemeinde Mönchaltorf, die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehören.

Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.

Jedes Mitglied ist aufgerufen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, und eingeladen, die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

Art. 4 *Stimm- und Wahlrecht*

Das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Kirchenordnung.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde üben ihre politischen Rechte an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung aus.

Art. 5 *Organe*

Die Organe der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Mönchaltorf sind:

1. die Kirchgemeindeversammlung,
2. die Kirchenpflege,
3. die Rechnungsprüfungskommission.

Art. 6 *Urnenwahlen*

Die Kirchgemeinde wählt durch die Urne:

1. die Mitglieder der Kirchenpflege sowie aus deren Mitte den Präsidenten/die Präsidentin,
2. Pfarrerinnen und Pfarrer bei Bestätigungswahlen. Die Neuwahl eines Pfarrers wird durch die Kirchgemeindeversammlung vollzogen. Bestätigungswahlen erfolgen immer an der Urne.

Für Erneuerungs- und Ersatzwahlen der Kirchenpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte. Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen an der Urne werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, erfolgen Ersatzwahlen im Verfahren der stillen Wahl.

Art. 7 *Publikationsorgane*

Die von der Politischen Gemeinde bestimmten amtlichen Publikationsorgane gelten auch für die Kirchgemeinde Mönchaltorf.

Art. 8 Zusammenarbeit mit der Politischen Gemeinde

Die Durchführung von Urnenwahlen, der Bezug der Kirchensteuern, das Kassa- und Rechnungswesen sowie die Führung des kirchlichen Stimmregisters erfolgen durch die Organe und Einrichtungen der Politischen Gemeinde Mönchaltorf.

Art. 9 Schweigepflicht

Mitglieder von Behörden, Organen, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit für die Kirchgemeinde zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Amts- und Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

Der Kirchenrat ist in allen Fällen für die Entbindung vom Amtsgeheimnis zuständig.

II. Die Kirchgemeindeversammlung

Art. 10 Einberufung und Leitung

Für die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung, für die Aktenauflage und für die Geschäftsbearbeitung gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Die Versammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin der Kirchenpflege, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin oder einem anderen Mitglied der Kirchenpflege geleitet.

Über die Ergebnisse der Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Gefasste Beschlüsse und Wahlen werden amtlich publiziert.

Art. 11 Befugnisse

Der Kirchgemeindeversammlung stehen ausser der ihr durch das Gemeindegesetz und Art. 157 der Kirchenordnung übertragenen Geschäfte folgende Befugnisse zu:

1. Erlass und Änderung der Kirchgemeindeordnung,
2. Erlass und Änderung eines Entschädigungsreglements,
3. Erlass eines Leitbildes der Kirchgemeinde,
4. Oberaufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde und über die Verwaltung der Kirchgemeinde,
5. Beschlussfassung über die Schaffung oder Aufhebung dauernder Stellen,
6. Beschlussfassung über die Beteiligung der Kirchgemeinde an Kirchgemeindeverbänden,
7. Beschlussfassung über die vertraglich geregelte Zusammenarbeit der Kirchgemeinde mit anderen Gemeinden, sofern diese auf mehr als zwei Jahre Dauer vorgesehen ist,
8. Wahl der zusätzlichen Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten der Pfarrwahlkommission,
9. Wahl des Pfarrers/der Pfarrerin bei Neuwahlen, Die Neuwahl eines Pfarrers wird durch die Kirchgemeindeversammlung vollzogen. Diese kann sich aber eine für eine Urnenwahl entscheiden.
10. Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und aus deren Mitte des Präsidenten/der Präsidentin,
11. Festlegung von Budget und Steuerfuss;
12. Abnahme der Jahresrechnung,
13. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmehausfälle, sofern sie die Kompetenzen der Kirchenpflege übersteigen,

14. Beschlüsse über Ausgabenbewilligungen für jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmehausfälle, sofern sie die Kompetenzen der Kirchenpflege übersteigen,
15. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügungen über beschränkte dingliche Rechte, sofern diese den Betrag von Fr. 30'000.-- im Einzelfall übersteigen,
16. Abnahme von Abrechnungen über Geschäfte, für welche die Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung einen Kredit bewilligt haben.
17. die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich der Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind, sofern diese den Betrag von Fr. 30'000.-- im Einzelfall übersteigen.

Art. 12 Freie Versammlungen

Zur Beratung kirchlicher Anliegen kann die Kirchenpflege die Bevölkerung zu freien Versammlungen gemäss Art. 158 der Kirchenordnung einladen. An solchen Anlässen können sich auch nicht stimmberechtigte Personen äussern. Beschlüsse haben die Bedeutung von unverbindlichen Anregungen.

III. Die Kirchenpflege

Art. 13 Auftrag

Die Kirchenpflege berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die Verwaltung der Kirchgemeinde und nimmt die Aufsicht wahr.

Art. 14 Zusammensetzung und Konstituierung

Die Kirchenpflege besteht aus sieben Mitgliedern.

Der Pfarrer/Die Pfarrerin sowie der Leiter/die Leiterin des Gemeindekonvents gemäss Kirchenordnung Art 162 und Art. 172 bzw. ein weiteres Mitglied des Gemeindekonvents nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Die Kirchenpflege kann zu ihren Sitzungen weitere Mitarbeiter mit beratender Stimme als Sachverständige beiziehen, wenn entsprechende Geschäfte es erfordern.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Kirchenpflege selber in Ressorts. Sie bestimmt aus ihrer Mitte die Verantwortlichen und Stellvertretungen. Mit der Rechnungsführung und dem Aktuariat können auch Personen betraut werden, die nicht Mitglieder der Kirchenpflege sind.

Art. 15 Zeichnungsberechtigung

Für die Kirchgemeinde und die Kirchenpflege führen der Präsident/die Präsidentin (im Verhinderungsfall der Vizepräsident/die Vizepräsidentin) und der Aktuar/die Aktuarin oder der Finanzvorstand gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift. Die Kirchenpflege kann für bestimmte Bereiche und befristet auf die Amtsdauer abweichende Regelungen treffen.

Art. 16 Allgemeine Befugnisse

Der Kirchenpflege stehen neben den ihr durch das Gemeindegesetz und die Kirchenordnung (insbesondere Art. 163) übertragenen Geschäfte und unter Vorbehalt der Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen,
2. Vorbereitung aller von der Kirchgemeindeversammlung zu behandelnden Geschäfte und Antragstellung an diese,
3. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der Oberbehörden,

4. Verwaltung und Unterhalt der kirchlichen Liegenschaften, Erlass von Vorschriften zu deren Benützung sowie Beschlussfassung über die Öffnungszeiten der Kirche,
5. Erlass und Änderung der Läuteordnung im Einvernehmen mit der Politischen Gemeinde,
6. Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung über die Arbeitsweise der Kirchenpflege, des Gemeindegemeinderats sowie von Kommissionen und Arbeitsgruppen,
7. Erlass und Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, soweit dafür nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist,
8. Regelung der Finanzkompetenzen der einzelnen Kirchenpflegemitglieder,
9. Verabschiedung des jährlichen Voranschlags und der Jahresrechnung zuhanden der Kirchgemeindeversammlung,
10. Erlass und Nachführung des Finanzplans und des Stellenplans,
11. Schaffung von vorübergehenden und befristeten Stellen, im Rahmen der Finanzkompetenzen, in jedem Fall höchstens auf eine Dauer von zwei Jahren,
12. Beschlussfassung über die Schaffung oder das Bereitstellen von Praktikumsstellen,
13. Anstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
14. Personalführung und Personalunterstützung,
15. Aufsicht über das kirchliche Leben in der Gemeinde, die Amtsführung der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie die Aufgabenerfüllung durch die weiteren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
16. Aufsicht über die Angebote der Religionspädagogik,
17. Information der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der Kirchgemeinde, der Landeskirche und der weiteren Öffentlichkeit,
18. Ernennung der Delegierten der Kirchgemeinde in Organe von Kirchgemeindeverbänden und von Abordnungen der Kirchenpflege in weitere Organisationen, Gremien und Kommissionen, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist,
19. Pflege der Beziehungen zu anderen Gemeinden, den politischen Parteien am Ort und zur Wählervereinigung,
20. Aufsicht über die Führung der kirchlichen Register und des Archivs der Kirchgemeinde,
21. Besorgung der Kirchgemeindeangelegenheiten, soweit nicht eine andere Behörde oder die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

Die Kirchenpflege achtet in ihrer Tätigkeit, insbesondere bei der Zusammensetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen, darauf, dass die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und Strömungen innerhalb der Kirchgemeinde berücksichtigt werden und eine Vielfalt im Gemeindeleben gepflegt wird.

Art. 17 Finanzbefugnisse

Die Kirchenpflege beschliesst in eigener Kompetenz über:

1. Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle im Rahmen des Voranschlages sowie die Erhöhung budgetierter Ausgaben oder Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 30'000.-- und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben den Betrag von Fr. 15'000.-- nicht übersteigen,
2. im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 20'000.--, insgesamt höchstens Fr. 40'000.-- im Jahr, und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 10'000.--, insgesamt höchstens Fr. 20'000.-- im Jahr, nicht übersteigen,
3. die Aufnahme von Darlehen und Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchgemeinde,

4. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Verfügung über beschränkte dingliche Rechte, sofern diese den Betrag von Fr. 30'000.-- im Einzelfall nicht übersteigen,
5. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter durch die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Anteilscheinen etc. im Betrag von höchstens Fr. 30'000.-- im Jahr,
6. die Eingehung von Bürgschaften, Defizitgarantien, die Leistung von Kautionen im Betrag von höchstens Fr. 20'000.-- im Jahr
7. die Annahme oder die Zurückweisung von Schenkungen und Legaten, einschliesslich der Beschlussfassung über die Verwendung von solchen Zuwendungen, die ohne Zweckbindung erfolgt sind, sofern diese den Betrag von Fr. 30'000.-- im Einzelfall nicht übersteigen.

Art. 18 Kommissionen und Arbeitsgruppen

Die Kirchenpflege kann gemäss Art. 171 der Kirchenordnung für bestimmte Sachbereiche Kommissionen und zur Bearbeitung einzelner Geschäfte Arbeitsgruppen bestellen.

Der Einsitz in Kommissionen und Arbeitsgruppen steht Mitgliedern der Kirchengemeinde und weiteren Personen offen. Kommissionen werden in der Regel von einem Mitglied der Kirchenpflege geleitet. Die Kirchenpflege ernennt die Mitglieder und die Leitung von Kommissionen und Arbeitsgruppen jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kirchenpflege.

Auftrag, Zuständigkeiten und Arbeitsweise der Kommissionen und Arbeitsgruppen ergeben sich aus der Geschäftsordnung und aus einem von der Kirchenpflege erlassenen Pflichtenheft. Kommissionen führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

Art. 19 Entschädigungen und Sitzungsgelder

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung und Sitzungsgelder von Kirchenpflege, Kommissionen und Arbeitsgruppen.

IV. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 20 Zusammensetzung und Konstituierung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich die Rechnungsprüfungskommission selber.

Art. 21 Aufgaben und Arbeitsweise

Die Rechnungsprüfungskommission überwacht den Finanzhaushalt der Kirchengemeinde nach finanzpolitischen und, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach finanztechnischen Gesichtspunkten. Sie kontrolliert das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinde. Sie prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Kirchengemeindeversammlung, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt deren finanzrechtliche Zulässigkeit, finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab und erstattet dazu der Kirchengemeindeversammlung Bericht und Antrag.

Die Rechnungsprüfungskommission ist für ihre Entscheidungsfindung durch die Kirchenpflege umfassend zu informieren. Vor ablehnenden Anträgen an die Kirchengemeindeversammlung hört sie die Kirchenpflege an.

Das Entschädigungsreglement regelt die Entschädigung der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

V. Anstellungsverhältnisse

Art. 22 Kirchengemeindeangestellte

Das Anstellungsverhältnis zwischen der Kirchengemeinde und ihren Angestellten wird durch Beschluss der Kirchenpflege begründet. Im Übrigen finden die Bestimmungen des landeskirchlichen Personalrechts Anwendung.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23 Inkrafttreten

Die vorliegende Kirchengemeindeordnung tritt nach Eintritt der Rechtskraft unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat in Kraft. Sie ersetzt die Kirchengemeindeordnung vom 25. Juni 2009 sowie alle weiteren Erlasse und Beschlüsse der Kirchengemeinde, die mit der vorliegenden Kirchengemeindeordnung in Widerspruch stehen.

Genehmigung

Kirchengemeindeversammlung

Der Präsident

Der Aktuar

Boschung Paul

Markus Müntener

Der Kirchenratsschreiber: